Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 13 897
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Simon Weiß (PIRATEN)

vom 28. Mai 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Mai 2014) und **Antwort**

IT-Fachverfahren in Berlin III: Barrierefreiheit

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche Standards für die barrierefreie Nutzung gelten für in der Berliner Verwaltung eingesetzte IT-Fachverfahren?

Zu 1.: Wesentliche Rechts- und Planungsgrundlagen für die barrierefreie Nutzung von Informationstechnik (IT) sind das Landesgleichberechtigungsgesetz (LGBG) sowie die Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – (BITV Berlin).

Darüber hinaus wird das künftige Berliner E-Government-Gesetz (EGovG Bln) maßgebliche Bedeutung für die barrierefreie Nutzung von Informationstechnik erlangen. Mit dem Berliner E-Government-Gesetz (EGovG Bln) werden im Zusammenwirken mit den E-Government-Regelungen des Bundes gemäß dem E-Government-Gesetz Bund (Artikelgesetz) verbindliche Grundlagen für elektronische Übermittlungen und elektronische Verarbeitung der Anträge, Auskunftsersuchen und anderer Anliegen behinderter und nicht-behinderter Menschen geschaffen:

Angemessene barrierefreie Gestaltung der Zugänge und Abläufe werden als Ziel und Auftrag festgelegt, medienbruchfreie elektronische Abwicklungen aller Verwaltungsvorgänge werden so weit wie möglich befördert, die Berliner Verwaltung wird verpflichtet, alle Zugangswege mit vergleichbarer Servicequalität anzubieten.

Behinderten und nicht-behinderten Menschen werden damit mehr und vereinfachte Angebote gemacht, mit den Behörden der Berliner Verwaltung ihre Anliegen in gleicher Weise abzuwickeln.

Die Berliner Landesverwaltung ist zudem gehalten, für behinderte und nicht-behinderte Menschen gleichermaßen nutzbare informationstechnische Angebote (IT-Angebote), insbesondere Internetauftritte, bereitzustellen. Mit Hilfe der Berliner Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (Barrierefreie-Informationstechnik-Verordnung – BITV Berlin) auf Grundlage § 17 Landesgleichberechtigungsgesetz Berlin wird der politische Auftrag, angemessene Zugangsmöglichkeiten für alle Adressaten zu öffentlichen Einrichtungen und Angeboten auf dem Gebiet der IT zu schaffen, konkretisiert und messbar gemacht.

Darüber hinaus werden für alle unmittelbaren Landesbehörden verbindliche und einheitliche Gestaltungsnormen für barrierefreie IT-Angebote aufgestellt.

Die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik nach dem Gesetz über die Gleichberechtigung von Menschen mit und ohne Behinderung orientiert sich an der entsprechenden Regelung des Bundes.

Weitere Regelungen mit einem grundsätzlichen Bezug zur Barrierefreiheit in der Informationstechnik sind

- Die Verfassung von Berlin
- Das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen.

2. Wie wird die Einhaltung dieser Standards kontrolliert?

Zu 2.: Die Einhaltung von Rechts- und Verfahrensvorschriften obliegt allgemein immer den handelnden, im Fall von Projekten den projektdurchführenden und projektverantwortlichen Personen. Eine über die jährliche Erfassung der Bestandsdaten im Rahmen der IT-Bestands- und Planungsübersicht hinausgehende zentrale Überwachung bzw. Kontrolle ist aufgrund der dezentralen Fach- und Ressourcenverantwortung sinnvollerweise nicht vorgesehen.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

3. Wie viele IT-Fachverfahren erfüllen diese Standards?

Zu 3.: In der derzeit in Auswertung und Qualitätssicherung befindlichen Abfrage der IT-Bestands- und Planungsübersicht zum Jahresbericht 2014 wird abgefragt, ob eine Prüfung zur Barrierefreiheit stattgefunden hat. Dies wurde für 59 der insgesamt 320 IT-Fachverfahren bestätigt. Für 245 IT-Fachverfahren wird die Durchführung einer entsprechenden Prüfung (mit unterschiedlichen Begründungen) verneint und für 16 IT-Fachverfahren wurden keine Angaben gemacht.

4. Wird bei allen neu eingeführten IT-Fachverfahren sichergestellt, dass sie barrierefrei nutzbar sind?

Zu 4.: Für die in Entwicklung befindlichen IT-Fachverfahren wird die genannte Abfrage ebenfalls durchgeführt. Mit den jährlichen Berichten zur IT-Bestands- und Planungsübersicht wird dem Parlament u.a. auch zu diesem Thema umfassend berichtet.

Berlin, den 10. Juni 2014

In Vertretung

Andreas Statzkowski
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 16. Juni 2014)